

# Hinweise zum Energiesparen



# Wärmeschutz am Dach

15 Wärmeschutz am Dach

01	
01	Vorschriften und technische Regeln
02	Begriffe im Bau- und Heizungsbereich
03	Baugenehmigung für energiesparende Maßnahmen
04	Der private Bauherr
05	Heizkostenabrechnung
06	Modernisierung mit Mietern
07	Baumängel – Bauschäden – Mängelansprüche
80	Feuchte Wände und Schimmelbildung
09	Mauerfeuchtigkeit
10	Raumklima und Behaglichkeit
11	Vom Mindestwärmeschutz zum Niedrigstenergiegebäude
12	Wärmeschutz an Fenstern
13	Fensterabdeckungen – Schutz vor Wärme und Kälte
14	Wärmeschutz an der Außenwand
<u>15</u>	Wärmeschutz am Dach
<u>16</u>	Wärmeschutz im Kellergeschoss
<u>17</u>	Wärmedämmung – Wärmespeicherung
18	Wärmebrücken
19	Luftdichtheit der Gebäudehülle
20	Wärmeschutz – Schallschutz
21	Dämmstoffe
22	Baustoffe für tragende Bauteile
23	Putze und Anstriche
24	Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS)
25	Vorgehängte hinterlüftbare Fassaden (VHF)
26	Baubiologie und Wärmeschutz
27	Passive Sonnenenergienutzung
28	Unbeheizte Wintergärten
29	Natürliche Klimatisierung
30	Bauwerksbegrünung
31	EnEV – Altbausanierung
32	Heizen und Lüften
33	Stromsparen im Haushalt
34	Abstimmung von Gebäude und Heizung
35	Bestandteile einer Heizungsanlage
36	Brennertypen
37	Moderne Heizungsregelung
38	Kamine und andere Abgasanlagen
39	Heizwärmeverteilung im Gebäude
40	Thermostatventile
41	Brennstoffe
42	Verbesserungsvorschläge für bestehende Heizungen
43	Warmwasserbereitung
44	Heizkessel
45	Holzfeuerungen
46	
47	Wärmepumpen Aktiva Soppoppergianutzung
7/	Aktive Sonnenenergienutzung
48	Kosten und Wirtschaftlichkeit

Am 1. Mai 2014 ist die aktuelle Fassung der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) in Kraft getreten (siehe dazu Merkblatt 01 "Vorschriften und technische Regeln").

Wie bei den Vorgängerverordnungen (EnEV 2001, EnEV 2004, EnEV 2007 und EnEV 2009) werden an den Wärmeschutz am Dach Anforderungen an einen Erhöhten Wärmeschutz gestellt (siehe dazu Merkblatt 02 "Begriffe im Bau- und Heizungsbereich").

Bei zu errichtenden Gebäuden (Neubauten) können die Anforderungen nach EnEV 2014 variabel angewandt werden, explizite Anforderungen an den Wärmeschutz, Materialwahl und konstruktiven Aufbau von Dachschrägen, Flachdächern und obersten Geschossdecken gibt es nicht.

Regeln der Technik (hier **Mindestwärmeschutz** nach DIN 4108-2:2013-02) sind jedoch in jedem Fall und an jeder Stelle eines Bauteils einzuhalten.

Die Nachweisverfahren nach EnEV 2014 erlauben es, beim Neubau Wärmeschutzmaßnahmen auf alle vorhandenen Außenbauteile zu verteilen und das "Gewicht" der Gebäudehülle gegenüber dem "Gewicht" der Anlagentechnik in gewissen Grenzen nach fachlichem Ermessen zu verlagern.

Bei Änderung von Außenbauteilen bestehender Gebäude (Altbauten) gelten dagegen die Anforderungen nach EnEV 2014 Anlage 3 (siehe dazu Merkblatt 31 "EnEV – Altbausanierung").

Bei Gebäuden mit normalen Innentemperaturen gelten als "bedingte" Anforderungen Höchstwerte des Wärmedurchgangskoeffizienten  $U_{max}$  von 0,24  $W/(m^2 \cdot K)$  für Steildächer und 0,20  $W/(m^2 \cdot K)$  für Dachflächen mit Abdichtung.

Besondere Anforderungen stellt EnEV 2014 § 10 Abs. 3 und 4 für zugängliche Decken beheizter Räume zum unbeheizten Dachraum (oberste Geschossdecken), die nicht die Anforderungen nach DIN 4108-2:2013-02 erfüllen.

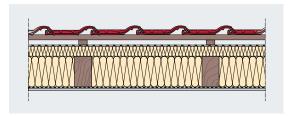
Beim Wärmeschutz des Daches unterscheidet man als Ausführungsarten die Dämmung der Dachschräge, die Dämmung der obersten Geschossdecke und die Dämmung von Flachdächern.

## Wärmedämmung der Dachschräge

Maßnahmen zur Wärmedämmung in Dachschrägen (geneigten Dächern) müssen so ausgeführt werden, dass das Dach Niederschlägen, Wind, Sonneneinstrahlung und Temperaturschwankungen ebenso standhält wie Auswirkungen des Raumklimas im Inneren des Gebäudes.

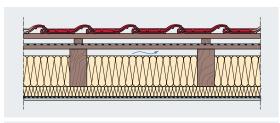
Die Wärmedämmung geneigter Dächer kann oberhalb der Dachsparren, zwischen den Sparren, unterhalb der Sparren sowie in Mischformen erfolgen. Die Wärmedämmung muss dabei als konstruktiver Bestandteil eines Dachaufbaus gesehen werden.

Als Standard bei geneigten Dächern zu errichtender Gebäude (Neubauten) setzt sich als Dachaufbau die Dämmung zwischen und über den Sparren, nicht belüftet, mehr und mehr durch (Abbildung 1). Eine Alternativlösung stellt ein Dachaufbau mit Dämmung zwischen und unter den Sparren, belüftet, dar (Abbildung 2).



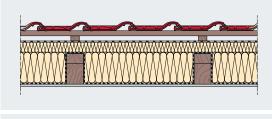
#### Abbildung 1

Neubau. Geneigtes Dach. Wärmedämmung zwischen und über den Sparren (nicht belüftet).



#### Abbildung 2

Neubau. Geneigtes Dach. Wärmedämmung zwischen und unter den Sparren (belüftet).

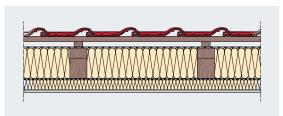


### Abbildung 3

Altbau. Geneigtes Dach. Wärmedämmung zwischen und über den Sparren (nicht belüftet).

Bei bestehenden Gebäuden (Altbauten) kommt eine Aufdoppelung der Sparren von oben (außen) oder von unten (innen) in Frage, damit für die erforderliche Erhöhung der Dämmschichtdicke Platz geschaffen wird.

Wie bei Neubauten kann nach Aufdoppelung der Sparren auch bei Altbauten die Dämmung zwischen und über den Sparren, nicht belüftet (Abbildung 3) oder zwischen und unter den Sparren, nicht belüftet (Abbildung 4) verlegt werden.



## Abbildung 4

Altbau. Geneigtes Dach. Wärmedämmung zwischen und unter den Sparren (nicht belüftet).

# Wärmedämmung der obersten Geschossdecke

Bei zu errichtenden Gebäuden (Neubauten) kann die Wärmedämmschicht auf der obersten Geschossdecke verlegt werden, sofern das Dachgeschoss nicht als beheizter Raum (Aufenthaltsraum) genutzt werden soll. Dabei kann die Wärmedämmschicht begehbar oder nicht begehbar ausgeführt werden.

In der Praxis wird sich die Dämmung der obersten Geschossdecke eher auf bestehende Gebäude (Altbauten) beschränken.

Dabei kommt die Ertüchtigung der Dämmung bei Holzbalkendecken (Abbildung 5) ebenso in Frage wie auf Massivdecken (Abbildung 6).

## Wärmedämmung von Flachdächern

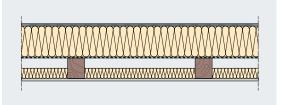
Der Aufbau von Flachdächern bei zu errichtenden Gebäuden (Neubauten) ist geregelt in:

Fachregel für Abdichtungen – Flachdachrichtlinie – Ausgabe Dezember 2011, aufgestellt und herausgegeben vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks – Fachverband Dach-, Wandund Abdichtungstechnik – e.V. und Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V: Bundesfachabteilung Bauwerksabdichtung.

Bei Planung und Ausführung von Flachdächern werden **Gründächer** immer häufiger in Betracht gezogen (siehe dazu **Merkblatt 30** "Bauwerksbegrünung").

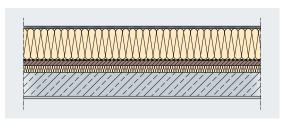
Eine Erhöhung der Dämmschichtdicke von Flachdächern kann sowohl auf Holzbalkendecken (Abbildung 7) als auch auf Massivdecken (Abbildung 8) erfolgen.

Die Vielfalt der angebotenen Lösungsmöglichkeiten entspricht der Vielfalt an Ausführungen von bestehenden Flachdächern.



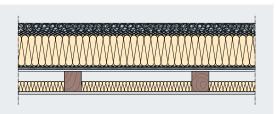
### Abbildung 5

Altbau. Oberste Geschossdecke. Wärmedämmung auf Holzbalkendecke.



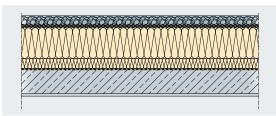
#### Abbildung 6

Altbau. Oberste Geschossdecke. Wärmedämmung auf Massivdecke.



## Abbildung 7

Altbau. Flachdach. Wärmedämmung auf Holzbalkendecke.



## Abbildung 8

Altbau. Flachdach. Wärmedämmung auf Massivdecke.

pressum



Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für

Wirtschaft und Medien, Energie

und Technologie

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Postanschrift: 80525 München

Hausadresse: Prinzregentenstr. 28 | 80538 München

Telefon: 089 2162-2303 | 089 2162-0 Fax: 089 2162-3326 | 089 2162-2760 E-Mail: info@stmwi.bayern.de

poststelle@stmwi.bayern.de
Internet: www.stmwi.bayern.de

www.energie.bavern.de

Titelbilder: SWM, Alexander Walter |

©PantherMedia/Harald Richter | Corel | toenje "Feuer im Ofen" www.piqs.de Dr. Georg W. Seunig, München

Text: Dr. Georg W. Seunig, München Bilder: Dr. Georg W. Seunig, München Gestaltung: Technisches Büro im StMWi

Stand: September 2014

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben von parteipolitischen Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.